

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Festlegungen nach § 6 Absatz 2 Satz 5 RegBkPIG und § 6 Absatz 4 Satz 3 RegBkPIG für die Wahlperiode nach dem 9. Juni 2024

1. Die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen wird auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 5 RegBkPIG auf insgesamt 17 festgelegt.
2. Die Anzahlen der durch die Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zu wählenden Vertretungspersonen werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:
 - a) Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel sind zwei Vertretungspersonen zu wählen.
 - b) Durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
 - c) Durch den Kreistag des Landkreises Havelland sind drei Vertretungspersonen zu wählen.
 - d) Durch den Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
 - e) Durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
3. Die Stimmenzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RegBkPIG werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 zweiter Teilsatz RegBkPIG wie folgt festgelegt:
 - a) Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erhält drei Stimmen.
 - b) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhält sechs Stimmen.
 - c) Der Landrat des Landkreises Havelland erhält sechs Stimmen.
 - d) Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erhält acht Stimmen.
 - e) Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming erhält sechs Stimmen.